



**Stadt Zürich**  
Departement der  
Industriellen Betriebe

# **Eigentümerstrategie AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen Luzern**

Eine Mehrheitsbeteiligung der Kategorie A

2021–2024

Die vorliegende Eigentümerstrategie ist Bestandteil der Dachstrategie aus Eigentümersicht für die Energieversorgungsunternehmen der Stadt Zürich.

## **Impressum**

### **Herausgeberin**

Stadt Zürich  
Departement der Industriellen Betriebe  
Beatenplatz 2  
Haus der Industriellen Betriebe  
8001 Zürich

<http://www.stadt-zuerich.ch/dib>

Zürich, 24. März 2021

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Umfeldentwicklung</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Strategische Schwerpunkte und Ziele</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Wirtschaftliche Ziele</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Personelle und soziale Ziele</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Kooperationen, Beteiligungen und Drittaufträge</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Steuerung und Führung</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Controlling und Reporting</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

## 1 Ausgangslage

### Zweck der Eigentümerstrategie

- Die Stadt Zürich erlässt gestützt auf die Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement (Public Corporate Governance)<sup>1</sup> für die bedeutenden Beteiligungen Eigentümerstrategien. Die Eigentümerstrategien basieren auf der Beteiligungsstrategie Stadt Zürich 2020–2023<sup>2</sup>. Diese gibt den ordnungspolitischen Rahmen vor für die Beteiligung an Institutionen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen sowie für Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben.
- Die vorliegende Eigentümerstrategie bildet die Grundlage für die Beteiligung an der AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen Luzern (AKEB). Sie beschreibt die strategischen Interessen, Absichten und Ziele, welche die Stadt Zürich mit dieser Beteiligung verfolgt. Die Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument und grenzt sich von der Unternehmensstrategie ab.
- Die städtischen Vertretungen im strategischen Leitungsorgan (Verwaltungsrat) und an der Generalversammlung bringen die Vorgaben gemäss Eigentümerstrategie in den jeweiligen Gremien ein. Sie setzen sich für eine zweckmässige Umsetzung der städtischen Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement ein.

### Begründung und Tätigkeitsfeld der AKEB

- In der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 stimmte die Gemeinde über die Vorlage «Beteiligung an der AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern» ab. Diese hatte zum Ziel, langfristige Bezugsrechte zur Deckung des zunehmenden Strombedarfs der Stadt Zürich zu sichern und die Eigenproduktion durch Energiebezüge aus Atomkraftwerken zu ergänzen<sup>3</sup>. Mit der Annahme der Vorlage beteiligte sich die Stadt Zürich mit 18 Prozent an der AKEB.
- Die AKEB finanziert und wickelt Stromverträge ab, mit denen die AKEB-Aktionäre einen Teil ihres Strombedarfs decken. 2019 stellte die AKEB ihren Partnern 4 830 GWh Strom zur Verfügung (Vorjahr: 4 873 GWh). Die AKEB ist für die Stadt Zürich von strategischer Bedeutung.
- Aktuell ist die Stadt Zürich mit einem Anteil von 20.5 Prozent Minderheitsaktionärin. Weitere Aktionäre sind Axpo Solutions AG (31 Prozent), Azienda Elettrica Ticinese (7 Prozent), Centralschweizerische Kraftwerke AG (15 Prozent), Repower AG (7 Prozent), SN Energie AG (6 Prozent) und die Schweizerischen Bundesbahnen SBB (13.5 Prozent)
- Die Tätigkeit der AKEB besteht darin die Energiebezugsrechte und Finanzierungsverpflichtungen der Kernkraftwerke (KKW) Bugey, Cattenom und Leibstadt für ihre Aktionäre sicherzustellen. Durch diese Vereinbarungen hat die Stadt Zürich im Jahr 2019 20.5 Prozent des zur Verfügung gestellten Stroms bezogen.

## 2 Umfeldentwicklung

- In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 hat die Gemeinde entschieden, dass die Stadt Zürich bis 2034 aus der Kernenergie aussteigen soll<sup>4</sup>. Unter diesen Voraussetzungen, setzt

---

<sup>1</sup> STRB Nr. 941/2019

<sup>2</sup> STRB Nr. 1062/2020

<sup>3</sup> Abstimmungszeitung für die Gemeindeabstimmung vom 3. Dezember 1972

<sup>4</sup> Abstimmungszeitung zur Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016

das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) seine Ressourcen so ein, dass dem Willen der Stimmbevölkerung bis 2034 entsprochen wird.

- Ausgehend vom geplanten Ausstieg aus der Kernenergie bestehen Unsicherheiten bezüglich der wirtschaftlichen Folgen. Mit dem «Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (STENFO)» besteht eine gewisse Sicherstellung der Finanzierung der Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und der abgebrannten Brennelemente sowie die spätere Stilllegung und den Rückbau der KKW.
- Mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 wurde u. a. das Kernenergiegesetz<sup>5</sup> geändert. Seitdem werden der Bau neuer KKW sowie grundlegende Änderungen an bestehenden KKW nicht mehr bewilligt. Die bestehenden Schweizer KKW dürfen weiterhin so lange betrieben werden, wie sie sicher sind. Der Ausstieg aus der Kernenergie erfolgt schrittweise.

### **3 Strategische Schwerpunkte und Ziele**

Die Stadt erwartet, dass

- a. die AKEB auf den sicheren Betrieb der KKW hinwirkt, ohne Kompromisse.
- b. die AKEB sicherstellt, dass sie in Umweltthemen den Stand der Technik jederzeit einhält und bei neuen Themen die neusten Entwicklungen der Forschung frühzeitig antizipiert und so entsprechende Innovationen erkennt und umsetzt.
- c. die AKEB auf ein möglichst frühes Abschaltdatum der KKW hinwirkt.
- d. die AKEB auf möglichst geringe langfristige Folgekosten für die Stadt Zürich hinwirkt.
- e. Die AKEB die umwelt-, klima- und energiepolitischen Zielen der Stadt Zürich in ihren Tätigkeiten berücksichtigt.
- f. die Beteiligung an der AKEB bis spätestens im Jahr 2034 unter wirtschaftlichen Bedingungen verkauft werden und der Ausstieg aus der Kernenergie vollzogen wird.

### **4 Wirtschaftliche Ziele**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. als selbständiges Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
- b. über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.

### **5 Personelle und soziale Ziele**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. auf der Ebene des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) stets eine der Beteiligung angemessene Vertretung durch den Stadtrat oder von diesem delegierte Personen sicherstellt. Für diese Vertretung gilt die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> SR 732.1

<sup>6</sup> VVD, AS 177.300

- b. auf der Ebene des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) sämtliche erforderlichen Kompetenzen für die Definition und Durchsetzung der Unternehmensstrategie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung sicherstellt und einsetzt.
- c. auf Stufe der Geschäftsleitung über sämtliche erforderlichen Kompetenzen für die Mitgestaltung und Umsetzung der Unternehmensstrategie verfügt.

## **6 Kooperationen, Beteiligungen und Drittaufträge**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. Kooperationen eingeht, wenn dies zur Zielerreichung beiträgt.
- b. Kooperationen und Beteiligungen führungsmässig eng betreut und dabei dem Risikoaspekt gebührend Rechnung trägt.

## **7 Steuerung und Führung**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. nach den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement (Public Corporate Governance) geführt wird und sich den Grundsätzen der Corporate Social Responsibility verpflichtet.
- b. das interne Verhältnis der Eigentümerinnen der Gesellschaft untereinander in einem Aktionärsbindungsvertrag regelt, namentlich im Hinblick auf die Grundsätze der Partnerschaft, die Vertretung im strategischen Leitungsorgan (Verwaltungsrat), die Dividendenpolitik und den gegenseitigen Schutz der Beteiligung an der Firma.
- c. die Zuständigkeiten von Eigentümerschaft und strategischem Leitungsorgan (Verwaltungsrat) an den entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht<sup>7</sup> ausrichtet. Insbesondere wird auf die Befugnisse der Generalversammlung gemäss Art. 698 OR und auf die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 716 ff. OR verwiesen.
- d. die Zusammensetzung des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) der AKEB nach den Grundsätzen guter Unternehmensführung vornimmt.
- e. die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Mitglieder des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) nach dem Grad der Verantwortung und dem Zeitaufwand ausrichtet und im Vergütungsreglement der AKEB festlegt. Die Genehmigung der Vergütungen erfolgt durch die Eigentümerversammlung. Die Summe der Entschädigungen ist im Jahresbericht zu nennen.
- f. die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Statuten und in dem vom strategischen Leitungsorgan (Verwaltungsrat) genehmigten Organisationsreglement festhält. Das Unternehmen verfügt über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur.
- g. das Risikomanagement in der Verantwortung des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) ansiedelt. Die AKEB verfügt über ein angemessenes, aber umfassendes Risk-Management-System auf. Als Bestandteil des Risk-Managements wird ein internes Kontrollsystem (IKS) betrieben.

---

<sup>7</sup> OR, SR 220

## **8 Controlling und Reporting**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. für ihre Rechnungslegung mindestens die Vorgaben des Obligationenrechts einhält. Es ist eine ordentliche jährliche Revision durchzuführen.
- b. die Anforderungen an die Revisionsstelle in den Statuten regelt.
- c. im Reporting gegenüber den Eigentümerinnen schriftliche Quartalsberichte, einen jährlich zu erstellenden Geschäftsbericht und den Revisionsbericht unterbreitet. Ausserdem ist ebenfalls jährlich ein kurzer strategischer Bericht zu erstellen, der die Stossrichtung für die nächsten drei Jahre und die damit verbundenen Investitionen darlegt. Den Miteigentümerinnen sind die in der statutarischen Jahresrechnung vorhandenen stillen Reserven offenzulegen.
- d. mindestens einmal jährlich ein Gespräch mit den Miteigentümerinnen durchführt.

## **9 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde am 21.04.2021 durch den Stadtrat beschlossen und tritt per sofort in Kraft.